



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Nicole Anger (DIE LINKE)

Energie-, Gas- und Lebensmittelpreissteigerungen sowie sich ableitende Konsequenzen für Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens

Kleine Anfrage - **KA 8/923**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 26.09.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE)

Energie-, Gas- und Lebensmittelpreissteigerungen sowie sich ableitende Konsequenzen für Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens

Kleine Anfrage – KA 8/923

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Preissteigerungen im Energie- und Gasbereich stellen eine zunehmend starke Belastung für alle in unserem Land dar. Insbesondere für Haushalte und Industrie droht eine immense Kostensteigerung. Berichten des Handelsblattes aus dem Juli 2022 zufolge stiegen Strompreise um 580 Prozent im Vergleich zum Vorjahresniveau (vgl. Witsch/Fröndhoff 2022¹); Bundesminister Habeck habe zuletzt vor bis zu 200 Prozent höheren Rechnungssummen für die einzelnen Haushalte gewarnt (vgl. Witsch 2022²). Dass diese dramatischen Entwicklungen auch für landeseigene Liegenschaften bzw. Einrichtungen mit Landesbeteiligung ebenso dramatische Auswirkungen und Folgen haben, ist eine Tatsache. Aufgabe des Landes muss es daher sein, eine entsprechende Versorgungssicherheit zu gewähren sowie kommunale Haushalte als auch den Landeshaushalt auf die bevorstehenden Summen vorzubereiten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung generell die aktuelle Situation bei den Preissteigerungen im Energie-, Lebensmittel- und Gasbereich mit Blick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gesundheits- und Pflegewesen im Land?

¹ Witsch, Kathrin/ Fröndhoff, Bert (2022): Über 580 Prozent Steigerung zum Vorjahr: Strompreise klettern auf Rekordniveau. In: handelsblatt.com. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/strompreisentwicklung-ueber-580-prozent-anstieg-zum-vorjahr-strompreise-klettern-auf-rekordniveau/28535574.html> <Stand: 22.07.2022> <Zugriff: 22.07.2022>

² Witsch, Kathrin (2022): Durchschnittshaushalt könnte bald jährlich 2800 Euro für Gas zahlen. In: handelsblatt.com. <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/gaspreisentwicklung-durchschnittshaushalt-koennte-bald-jaehrlich-2800-euro-fuer-gas-zahlen/28452294.html> <Stand: 05.07.2022> <Zugriff: 22.07.2022>

Antwort zu Frage 1:

Die Landesregierung bewertet die aktuelle Situation als sehr herausfordernd. Die Versorgungssicherheit im Gesundheits- und Pflegewesen des Landes ist nach Einschätzung der Landesregierung derzeit gegeben.

Ansonsten liegen der Landesregierung keine Informationen darüber vor, dass es mit Blick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gesundheits- und Pflegewesen im Land aufgrund von Preissteigerungen im Energie-, Lebensmittel- und Gasbereich zu Einschränkungen gekommen ist oder sich aktuell Einschränkungen konkret abzeichnen. Sollte ein Ausfall der Energie- und Gasversorgung erfolgen, wäre ein Notfallbetrieb in den Krankenhäusern gewährleistet.

Soweit die Preissteigerungen im Energie-, Lebensmittel- und Gasbereich die Pflegeeinrichtungen betreffen, werden diese durch den überörtlichen Sozialhilfeträger über die vereinbarten Sachkosten finanziert.

Soweit die Preissteigerungen im Energie-, Lebensmittel- und Gasbereich Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, werden diese durch den Träger der Eingliederungshilfe über die vereinbarten Sachkostensteigerungen finanziert.

Frage 2:

Inwiefern hat die Landesregierung mit den Trägern des Gesundheits- und Pflegewesens Kontakt aufgenommen, um die inflationsbedingten Handlungsbedarfe im Land Sachsen-Anhalt zu erfassen? Wenn ja, wann finden/fanden die Gespräche statt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 2:

Im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz hat eine Videokonferenz mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft zum Gutachten des Deutschen Krankenhausinstitutes „Klimaschutz in deutschen Krankenhäusern: Status quo, Maßnahmen und Investitionskosten – Auswertung klima- und energierelevanter Daten deutscher Krankenhäuser“ stattgefunden. Dort wurden Themenfelder wie „Inflationsausgleich“ oder „Energiemanagement“ besprochen und die Forderung an den Bund gerichtet, entsprechende kurzfristige Lösungen vorzulegen.

Das MS steht in Gesprächen mit den Verbänden der Leistungserbringer auf Landesebene.

So wurden beispielsweise Gespräche und Verhandlungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringerverbänden geführt. Für das Jahr 2022 erfolgte mit Beschluss der Gemeinsamen Kommission nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (GK 131) eine Anpassung der Sachkostensteigerungen um 8,9 %. Für 2023 werden ebenfalls Verhandlungen geführt, die mit den Verbänden der Leistungserbringer nach Zustimmung der zuständigen Stellen für den Haushalt zum Abschluss gebracht werden sollen. Die Gespräche wurden erstmalig am 12.04.2022 in der Ausschusssitzung der GK 131 geführt. Danach erfolgten Abstimmungsgespräche von April bis Juni 2022 und letztlich die o. a. Beschlussfassung am 21.07.2022. Ansonsten finden im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe der Landespflegesatzkommission regelmäßig Gespräche zwischen den Leistungserbringern und Kostenträgern zu verschiedenen Themen grundsätzlicher Natur statt.

Frage 3:

Welche Versorger:innen sind derzeit für die Sicherung mit Energie und Gas für die einzelnen Einrichtungen beauftragt? In welcher Höhe beziffern sich derzeitige Versorgungsaufträge zu welchen Vertragskonditionen je Einrichtung? Bitte einzeln je Einrichtung sowohl für die Energie- als auch für die Wärmeversorgung für

- I. die Kliniken des Landes,***
- II. Pflegeeinrichtungen (Alten- und Behindertenpflege) im Land,***
- III. dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dessen nachgeordnete Bereiche,***
- IV. die kommunalen Gesundheitsämter im Land,***
- V. die Versorgungsämter im Land***

darstellen.

Antwort zu Frage 3:

Laut Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. haben sich von 45 Krankenhäusern im Land 18 Krankenhäuser mit 22 Standorten an einer Umfrage beteiligt. Davon nutzen 14 Standorte Gas als wesentliche Energiequelle zur Wärmeerzeugung, 8 Standorte erhalten Fernwärme als wesentliche Energiequelle (> 50 %-Anteil mit Gasversorgung). Die Laufzeiten der Verträge variieren zwischen Ende 2022 bis Ende 2024, bis auf ein Krankenhaus haben alle Krankenhäuser Preisgarantien in ihren Verträgen vermerkt. Diese gelten allerdings nicht bei gesetzlichen Änderungen, wirtschaftlicher

Unzumutbarkeit oder Störungen. Einige Krankenhäuser erhielten von den Versorgern bereits Anschreiben über weitergehende, sich ergebende Vertragsänderungen. Zehn Standorte gaben an, dass es bereits zu Preissteigerungen zwischen 30 und 200 % gekommen sei (im Durchschnitt 60%).

Eine verlässliche Aussage bezüglich einer Mehrkostenkalkulation konnte von keinem der rückmeldenden Krankenhäuser getroffen werden. Es wird jedoch von steigenden Preisen ausgegangen (Verdrei-/Vervierfachung).

Daten über die Energie- und Gasversorger für die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe werden durch die Landesregierung nicht erhoben.

Es bestehen 704 stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe im Land (Stand 31.12.2021, Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht für das Jahr 2021). Laut der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land sind die Strom- und Gaslieferanten sehr vielfältig: teilweise überregional und häufig regional gebunden (Stadtwerke). Einzelne Einrichtungen verfügen über Blockheizkraftwerke.

Zum MS sowie dessen nachgeordnete Bereiche wird wie folgt ausgeführt:

Der vom Land Sachsen-Anhalt beauftragte Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb BLSA) unterhält den Versorgungsvertrag über Strom aus erneuerbaren Energien für den Lieferzeitraum 2022 und 2023 sowie den Gasliefervertrag 2022.

Die Vertragspartner für die Belieferung mit Ökostrom sind -regional differenziert- die Energieversorgungsunternehmen Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und die EVH GmbH.

Mit der Gasbelieferung der Landesliegenschaften und landesnahen Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt wurde das Energieversorgungsunternehmen Stadtwerke Wernigerode GmbH beauftragt.

Die Versorgungsverträge wurden über einen reinen Lieferpreis des Mediums zuzüglich der jeweils aktuell geltenden Entgelte für Netznutzung, Abgaben, Umlagen und Steuern geschlossen. Auch gesetzlich veranlasste Änderungen der zuletzt genannten Preisbestandteile (Abgaben, Umlagen und Steuern) werden eins zu eins an den Kostenverursacher weitergereicht.

Zu den Lieferverträgen über die an einigen Standorten vorhandene Fernwärmeversorgung lassen sich keine grundsätzlichen Aussagen machen. Je nach örtlichem

Versorger gelten unterschiedlichen Preise. Die Versorger informieren regelmäßig über die aktuell geltenden Konditionen.

Zu den kommunalen Gesundheitsämtern im Land liegen der Landesregierung entsprechende Informationen nicht vor.

Die Aufgaben eines Versorgungsamtes im Land werden von drei Referaten (509 bis 511) im Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt wahrgenommen. Gesonderte Informationen allein für einzelne Teilbereiche des LVwA liegen nicht vor.

Frage 4:

Inwiefern wurden in den vergangenen Jahren seitens des Landes Sachsen-Anhalt Unterstützungsmaßnahmen für die Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens initiiert, um ebendiese angesichts der Preissteigerungen von Energie-, Lebensmittel- und Gaspreisen entsprechend zu entlasten? Wenn dies nicht erfolgte, warum?

Antwort zu Frage 4:

Die aktuellen besonderen Preissteigerungen sind vor allem im Zusammenhang mit den Kriegshandlungen in der Ukraine entstanden. Insofern konnte dies in den vergangenen Jahren noch keine Berücksichtigung finden.

Preissteigerungen werden im Allgemeinen auf der Grundlage von Einzel- oder Kollektivverhandlungen im Rahmen von Vergütungsverhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Krankenkassen berücksichtigt bzw. abgedeckt.

Bereits in den vergangenen Jahren wurden die Sachkostensteigerungen anhand der Entwicklung der Inflation zwischen den Kostenträgern (Pflege- und Krankenkassen sowie überörtlicher Sozialhilfeträger) und den Pflegeeinrichtungen sowie zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer vereinbart. Die Steigerungen wurden dabei entweder im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens vereinbart, pauschal oder individuell je Einrichtung verhandelt.

Frage 5:

Welche Konsequenzen haben die steigenden Lebensmittelpreise für die Versorgung von Patient:innen in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen im

Land? Bitte bei der Beantwortung auf die Relevanz einer Versorgung mit Lebensmitteln für eine ausgewogene Ernährung eingehen.

Antwort zu Frage 5:

Die Versorgung von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern des Landes mit Lebensmitteln ist aktuell gesichert. Die Refinanzierung der Lebensmittel obliegt den Budget- und Entgeltverhandlungen zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen.

Die aktuellen Preissteigerungen für Lebensmittel führen zu steigenden Kosten und ggf. Eigenbeteiligungen für die Patientinnen/Patienten und Bewohnerinnen/Bewohnern von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand haben die steigenden Lebensmittelpreise in Bezug auf die Versorgungssicherheit der Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen keine Auswirkungen. Zumindest sind hier keine Versorgungsengpässe bekannt. Auch aus Sicht der Heimaufsicht ist die Versorgung mit Lebensmitteln für eine ausgewogene Ernährung trotz der steigenden Lebensmittelpreise nicht gefährdet.

Ob eine Qualitätsreduzierung durch die Einrichtungen im Hinblick auf eine ausgewogene Ernährung erfolgt, wird nicht durch die Landesregierung geprüft bzw. erfasst.

Die Zubereitung von ausgewogenen und gesunden Mahlzeiten, die sich an den Bedürfnissen der Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren orientieren, setzt allerdings eine Verpflegungspauschale voraus, mit der dies umsetzbar ist. Dabei wird die Notwendigkeit gesehen, die Verpflegungspauschalen bzw. die Richtwerte für Sachkosten im Rahmen von Vereinbarungen mit den Kostenträgern ggf. entsprechend anzupassen.

Im Übrigen werden die Kosten für Lebensmittel für Leistungen im Bereich des Wohnens seit 2020 nicht mehr über die Eingliederungshilfe refinanziert.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten der Refinanzierung bestehen für die öffentlichen und kommunalen Einrichtungen bei den aktuell auftretenden Preissteigerungen insb. im Bereich der ausgelagerten Wäschereien als auch der Essensversorgung, die ihre Kosten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben prospektiv verhandelt

haben? Inwiefern hält die Landesregierung den hier verhandelten Prozentsatz von etwas mehr als 2 % Anstieg im Jahr 2022 als realistisch?

Antwort zu Frage 6:

Zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringerverbänden wurden Sachkostensteigerungen für das Jahr 2022 in Höhe von 8,9 % pauschal vereinbart. Soweit durch die Einrichtungen Kostensteigerungen plausibel nachgewiesen werden, werden diese individuell vereinbart.

Kosten des Mittagessens, soweit sie Lebensmittel betreffen, werden nicht (mehr) über den Träger der Eingliederungshilfe refinanziert.

Grundsätzlich werden im Rahmen der Pflegesatzverhandlung die Kosten auf Basis einer Kalkulation sowie den entsprechenden Nachweisen für einen zukünftigen Zeitraum verhandelt und vereinbart. Sollten innerhalb des Vereinbarungszeitraumes unvorhersehbare Kostensteigerungen auftreten, haben die Träger der Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, zur Neuverhandlung der gestiegenen Kostenpositionen im laufenden Zeitraum gemäß § 85 Abs. 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) aufzurufen. Dabei ist allerdings entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einerseits zu prüfen, ob die Steigerungen für den Einrichtungsträger zum Zeitpunkt der Verhandlung noch nicht bekannt waren (unvorhersehbar) und ob die Steigerungen der Kosten so wesentlich sind, dass er diese nicht ohne Weiteres mit eigenen Mitteln leisten kann.

Frage 7:

Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um den Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens einen Inflationsausgleich zu ermöglichen?

Inwiefern setzt sich die Landesregierung für einen Schutzschirm auf Bundesebene ein und wie ist die bisherige Resonanz? Inwiefern stellt ein Schutzschirm auf

Landesebene eine Möglichkeit zur Schaffung von Entlastungen für die Landesregierung dar?

Antwort zu Frage 7:

Die Gesundheitsministerkonferenz der Länder hat bereits am 22./23.06.2022 einstimmig beschlossen, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu bitten, kurzfristig auf eine gesetzliche Anpassung Regelungen im Krankenhausentgeltgesetz und in der

Bundespflegesatzverordnung zum Inflationsausgleich hinzuwirken, damit die derzeit anfallenden Mehrkosten bei den Krankenhäusern zeitnah auskömmlich gegenfinanziert werden.

Weiterhin ist das BMG um Prüfung gebeten worden, wie außerordentliche Kostensteigerungen bei Pflegeeinrichtungen kurzfristig aufgefangen werden können und wie die Pflegebedürftigen trotz langfristig steigender Vergütungen finanziell entlastet werden können.

Bezüglich der Krankenhäuser wird zusätzlich auf den ersten Absatz der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Derzeit gibt es Bestrebungen im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) einen Beschluss abzustimmen, wonach der Bund aufgefordert wird, einen Schutzschirm für soziale Einrichtungen einschließlich der Pflege und Eingliederungshilfe zum Inflationsausgleich infolge der aktuellen Entwicklungen zu errichten.

Ein diesbezüglicher Schutzschirm allein auf Ebene des Landes Sachsen-Anhalt wird nicht verfolgt.

Die Sachkostensteigerungen werden anhand der Entwicklung der Inflation zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringerverbänden mit Beschluss der GK 131 – wie bereits in den vergangenen Jahren – pauschal vereinbart. Die Kostensteigerungen können daneben auch individuell je Einrichtung verhandelt werden. Die Träger der Pflegeeinrichtungen haben die Möglichkeit, gestiegene Kosten im Rahmen der nächsten Pflegesatzverhandlung geltend zu machen.

Ansonsten hat die ASMK (bei Zustimmung von Sachsen-Anhalt) per Umlaufbeschluss vom 05.09.2022 zur „Abfederung der finanziellen Mehrbelastungen für Pflegebedürftige in allen Pflegesettings infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Ukraine-Krise und des Gesundheitsversorgungswiderentwicklungsgesetzes (GVWG) – sog.

Tariftreuregelung“ beschlossen, den Bund aufzufordern, bei der nächsten Pflegereform

- den Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen (§ 43c SGB XI) deutlich anzuheben, und zwar ab Beginn des vollstationären Leistungsbezugs in Höhe von 25 % (bisher 5 %), ab dem 2. Jahr in Höhe von 50 % (bisher 25 %) und ab dem 3. Jahr in Höhe von 70 % (bisher 45 % und erst ab dem 4. Jahr 70 %),

- das Pflegegeld um 5 % ab 1. Januar 2022 (rückwirkend) anzuheben und ab dem Folgejahr regelhaft zu dynamisieren sowie
- die Pflegesachleistungen ab 1. Januar 2023 an die (sprunghaften) Kostensteigerungen (Lohn- und Inflationsentwicklung) anzupassen.

Frage 8:

Welche Vorsorgemaßnahmen existieren gegenwärtig im Land, um die Energie- und Gasversorgung der Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens angesichts explodierender Kosten für die Herbst- und Wintermonate zu gewährleisten?

Antwort zu Frage 8:

Ein Rundschreiben des MS zur Energieversorgung in stationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe ist mit dem MWU abgestimmt worden und wird demnächst diesen Einrichtungen im Land zugeleitet. Diese zählen zum Kreis der „geschützten Kunden*innen“ der Gasversorgung nach § 53a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Sie genießen also einen herausgehobenen Schutzstatus bei einer möglichen Gasmangellage.

Am Universitätsklinikum Halle (UKH) ist in der Gesamtenergiebilanz nur ein geringer Teil an Gas im Direktbezug. Die Wärmeversorgung wesentlicher Teile der Gesamtliegenschaften erfolgt durch Fernwärme. Diese wird beim örtlichen Versorger aus Erdgas erzeugt. Zur Sicherstellung des Bezugs ist das UKH mit dem Fernwärmeversorger in kontinuierlichem Austausch, um etwaigen Versorgungseinschränkungen frühzeitig entgegenwirken zu können. Auf die Absicherung der Wärmeversorgung hat das UKH somit nur mittelbaren Einfluss (nach den Abfragen der Versorgungsnetzbetreiber ist das UKH in die kritischste Priorität eingestuft und hat somit Vorrang gegenüber anderen, nachrangigen Gaskunden). Darüber hinaus sind im Jahr 2022 bisher für das laufende Kalenderjahr von den das UKH versorgenden Unternehmen keine Preissteigerungen (unterjährig) geltend gemacht worden.

Das Universitätsklinikum Magdeburg (UKM) hat für den Fall des Ausfalls seines Energieliefervertragspartners die Prüfung der weiteren Versorgung über den regionalen Versorger vorgenommen. Von diesem wurde eine Ersatzversorgung von bis zu drei Monaten bestätigt. Bis dahin ist ein neuer Vertrag erforderlich. Dieser soll im Rahmen eines vertikalen Tranchenmodells für 2023 vergeben werden. Da (nach derzeitigem

Stand) nicht davon auszugehen ist, dass das UKM Angebote erhalten wird, wäre der Einstieg in weitere Gespräche mit den derzeitigen Versorgern bzw. dem städtischen Grundversorger eine Option. Bis zum 31.12.2022 existiert ein Liefervertrag für Strom und Gas aus dem Jahre 2020.

Frage 9:

Wie hoch beziffern sich durchschnittlich die derzeitigen Anstiege im Hinblick auf die Energie- und Gaspreise prozentual für Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens im Vergleich zu den Vorjahren 2020 und 2021?

Antwort zu Frage 9:

Laut LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sind die Preisanpassungen für Strom im Jahr 2022 aufgrund von Festpreisbindungen mit unterschiedlichen Laufzeiten noch nicht durchgängig vorhanden und der Anstieg damit prospektiv noch nicht kalkulierbar. Ein umfassender Vergleich sei somit nur bedingt möglich.

Die Höhe der Vertragskonditionen hänge unmittelbar von der Laufzeit der Energielieferverträge und deren Prolongationsbedingungen ab. Bei Neuabschlüssen bzw. in den Verhandlungen über die Fortführung der Energielieferungen komme es in Abhängigkeit des Energieträgermix zu Preissteigerungen in einer Bandbreite von 250 bis 500%.

Im Einzelfall sei der regionale Energieversorger aktuell nicht bereit, eine Preisbindung einzugehen und biete die Versorgung größerer Abnahmemengen nur noch variabel zum tagesaktuellen Spotpreis an der Energiebörse an.

Für den Bereich der ambulanten Versorgung haben die gestiegenen Kraftstoffkosten anhand einer Erhebung im Durchschnitt folgenden Anstieg erfahren: 13 % (von 2020 zu 2021) und 34 % (von 2021 zu 2022).

Laut den Verbänden der privaten Pflegeleistungserbringer ergeben sich folgende Veränderungen bei den Energie- und Gaspreisen:

- von 2021 zu 2022: Strom + 18,1 %, Erdgas + 75,1 %, Kraftstoffe 16,5 (Benzin Super plus) bzw. 40,3 % (Diesel).
- von 2020 zu 2022: Strom + 225,5 %, Erdgas + 185 % (für Neuabschlüsse).

Zu den Krankenhäusern im Land wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Das UKH beobachtet diese Preisentwicklungen täglich und versucht, möglichst vertragliche Konstellationen zu schaffen, die im besten Fall zu den derzeit günstigsten Konditionen führen. Dabei kann im aktuellen Geschäftsjahr 2022 eine durchschnittliche Gesamtsteigerung bisher der Bezugskosten für alle Energieträger am UKH in Höhe von 17 % im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 und in Höhe von 20 % im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 festgestellt werden.

Auf Grund der derzeitigen Verträge am UKM (Fixpreisvertrag Strom und Gas für die Jahre 2021 und 2022, abgeschlossen im Jahr 2020, Laufzeitende 31.12.2022) wird derzeit für 2022 nur eine Steigerung des Gaspreises durch die Gasumlage ab Oktober wirksam. Nach heutigem Stand wird für das 4. Quartal 2022 für Gas eine Kostensteigerung zu den Vorjahren von ca. 104% erwartet.

Ansonsten sind die Preissteigerungen der einzelnen Energieträger derzeit sehr volatil und verändern sich laufend.

Frage 10:

Welche Mehrkosten erwarten die Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens mit der beabsichtigten Gasumlage? Welche Auswirkungen haben diese auf die Kosten sowie Versorgungsqualität für die Patient*innen und Gesetzlichen Krankenkassen?

Antwort zu Frage 10:

Aus Sicht der AOK Sachsen-Anhalt (Kranken- und Pflegekasse) wird die Gasumlage in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens und den Pflegeeinrichtungen zu höheren Kosten führen. Damit würden auch die Kosten bzw. Eigenanteile für Versicherte und Kostenträger steigen, die dann im Rahmen von Vergütungsverhandlungen auf Grundlage von Einzelkalkulationen oder Kollektivverhandlungen zu bewerten wären. Der Anteil der Kosten eines Unternehmens, der für Gas aufgebracht werde, sei der Kasse nicht bekannt, da genauere Angaben seitens der Leistungserbringer bisher nicht vorlägen. Dabei würde die Annahme zugrunde gelegt, dass die Gasumlage durch die gleichzeitige Umsatzsteuerabsenkung kompensiert werden könne und dies abzuwarten sei. Eine Einschränkung der Versorgungsqualität sieht die Kasse derzeit nicht.

Zu den Krankenhäusern im Land wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Laut LIGA der Freien Wohlfahrtspflege kommen ab Oktober 2022 Gasumlagen zugunsten der Energieversorger hinzu, die weitere Kosten von zusätzlich etwa 15% verursachen würden.

Die Kostensteigerung der Gasversorgung wirke sich ausschließlich auf die Höhe der Kosten für Unterkunft aus und sei somit von den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen selbst zu tragen. Im Fall der Kostenübernahme durch das Sozialamt würden auch deren Aufwendungen steigen.

Ansonsten wird beim Kostenanstieg keine unmittelbare Wirkung auf die Versorgungsqualität gesehen.

Frage 11:

Wie hoch beziffern sich in Realzahlen die Steigerungen von Energie-, Lebensmittel- und Gaspreisen im Durchschnitt bei den Einrichtungen

- I. der Kliniken des Landes,***
- II. den Pflegeeinrichtungen (Alten- und Behindertenpflege) im Land,***
- III. dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dessen nachgeordnete Bereiche,***
- IV. den kommunalen Gesundheitsämtern im Land,***
- V. den Versorgungsämtern im Land?***

Antwort zu Frage 11:

Laut den Verbänden der privaten Pflegeleistungserbringer ergibt sich eine Steigerung aufgrund der Kosten für Erdgas in Höhe von 2,67 € und aufgrund der Kosten für Strom in Höhe von 0,47 € pro Belegungstag.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege verweist bei der Entwicklung der Energiekosten allgemein auf die Abhängigkeit von der Laufzeit der Versorgungsverträge.

Ansonsten hätten Caterer Preisanpassungen für die Belieferung mit Lebensmitteln in Höhe von bis zu 18 % im Jahr aufgerufen.

Zu den Krankenhäusern im Land wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Am UKH ist im aktuellen Geschäftsjahr 2022 bisher eine durchschnittliche Gesamtsteigerung der Bezugskosten für alle Energieträger in Höhe von 17 % im

Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 und in Höhe von 20 % im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 festzustellen. In Bezug auf die Gaskosten als Energieträger sind im Geschäftsjahr 2022 am UKH Kostensteigerungen in Höhe von 37 % im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 und in Höhe von 68 % im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 festzustellen. Im Bereich der Lebensmittelpreise ist im aktuellen Geschäftsjahr 2022 für die Kosten der Beköstigungstage eine spezifische Gesamtsteigerung in Höhe von 28% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2021 festzustellen.

Für das UKM ist für das Jahr 2023, unter Berücksichtigung der derzeitigen Energiehandelspreise, der Börse und Gasumlage eine Kostensteigerung in Höhe von ca. 330 % bei Gas und Strom zu erwarten. Bei den reinen Wareneinsätzen für Lebensmittel hatte das UKM im 1. Halbjahr 2022 eine prozentuale Kostensteigerung von 4,68 %, für das 2. Halbjahr 2022 wird eine Kostensteigerung in Höhe von 10 % erwartet.

Die Realzahlen der Steigerungen von Energie-, Lebensmittel- und Gaspreise werden bei Pflegeeinrichtungen durch die Landesverwaltung nicht und bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht für alle erhoben.

Soweit in individuellen Verhandlungen Kostensteigerungen geltend gemacht werden, werden diese auf ihre Plausibilität geprüft.

Die Kosten für die Energieversorgung des MS sowie dem Landesamt für Verbraucherschutz setzen sich neben dem vertraglich fixierten Lieferpreis aus vielen weiteren Kostenbestandteilen zusammen.

Dies sind im Wesentlichen die jährlich seitens der Betreiber angepassten Kosten für die Netznutzung, welche je nach Art der Verbrauchsstelle und jeweils von dem für die Verbrauchsstellen zuständigen Netzbetreiber abhängig sind, den gesetzlichen Abgaben und Umlagen, die ebenfalls einer jährlichen Anpassung unterliegen sowie die geltenden Steuern. Ganz aktuell werden beispielsweise ab dem 01.10.2022 im Bereich der Gasversorgung neue bzw. bisher ohne Kosten verbundene Umlagen in Rechnung gestellt. Dazu zählt die Gasbeschaffungsumlage nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes (befristet bis 31.03.2024), die Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG (befristet bis 31.03.2025) und auch die bisher kostenneutrale und ab dem 01.10.2022 geltende Bilanzierungsumlage nach § 29 der Gasnetzzugangsverordnung.

Im absoluten Vergleich der Bruttojahreskosten der Liegenschaft des MS kann die Feststellung getroffen werden, dass es eine Kostensteigerung in Höhe von 75 % vom Jahr 2020 zu 2021 gibt. Diese kann insbesondere auf eine Steigerung der einzelnen Kostenbestandteile der Gasversorgung, aber auch auf die unterschiedlichen Jahresverbrauchswerte der Energiemedien zurückgeführt werden.

Das Landesamt für Verbraucherschutz, welches mit Fernwärme beliefert wird, weist im absoluten Vergleich der gesamten Bruttojahreskosten für die Versorgungsmedien Wärme und Strom eine Kostensteigerung von etwa 1 % auf. Diese ist im Wesentlichen auf die im Vergleich zum Jahr 2020 jeweils gestiegene Verbrauchsmenge zurückzuführen.

Eine darüber hinaus gehende Auswertung der Steigerung der Energie- und Gaspreise in Realzahlen ist ohne die detaillierte Erarbeitung einer Übersicht aller individuellen und mengenabhängigen Kostenbestandteile und ohne erheblichen personellen Mehraufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Zu den kommunalen Gesundheitsämtern im Land liegen der Landesregierung entsprechende Informationen nicht vor.

Zu den Versorgungsämtern im Land wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 12:

Inwiefern plant die Landesregierung, Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens für Einsparmaßnahmen von Energie und Gas zu inkludieren? Welche Maßnahmen sind durch die Landesregierung in dem Zusammenhang beabsichtigt und welche Begründungen führt sie dafür an?

Antwort zu Frage 12:

Im Strombereich sind über das angesichts steigender Preise betriebswirtschaftlich ohnehin gebotene Maß hinaus behördlicherseits keine Einsparungen geplant. Soweit durch die Versorgungslage im Gasbereich Reduzierungen des Verbrauchs angeordnet werden, so zählen Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens zu den grundlegenden sozialen Diensten, die nach § 53a EnWG weiter mit Gas zu beliefern sind. Zuständig für Verteilung von Gasmengen in der Notfallstufe ist die Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler. Aus diesem Grund plant die Landesregierung keine eigenen Maßnahmen. Bei Bedarf können die Einrichtungen die

Unterstützung der Landesenergieagentur bei der Ermittlung eigener Einsparpotenziale in Anspruch nehmen.

Die Universitätsklinika prüfen auf Basis der aktuellen Situation, welche Möglichkeiten zur Energieeinsparung ohne Einschränkung der Patientenversorgung umgesetzt werden können. Die Möglichkeiten hierbei sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Patientenwohls und hygienischer Vorgaben eingeschränkt.

Frage 13:

Inwiefern wurde den steigenden Energie- und Gaspreisen im Rahmen der Pauschalförderung der Kliniken des Landes Rechnung getragen? Wie hoch beziffert sich die Erhöhung in Realzahlen je Klinik? Bitte einzeln aufschlüsseln. Insofern dies nicht erfolgte, warum war dies der Fall?

Antwort zu Frage 13:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Frage 14:

Inwiefern und in welchem Umfang werden die gegenwärtigen Preissteigerungen bei Energie-, Lebensmittel- und Gaskosten Niederschlag im kommenden Haushalt für Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dessen nachgeordnete Bereiche finden? Insofern derzeit keine konkreten Aussagen möglich sind: Angesichts des aktuellen Sachstands: Wie hoch kalkuliert die Landesregierung eben solche Erhöhungen?

Antwort zu Frage 14:

Die gegenwärtigen besonderen Preissteigerungen haben in der Planung des Landeshaushalts für das Jahr 2023 bislang keine Berücksichtigung im Bereich der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege gefunden. Lediglich die allgemeinen Preissteigerungen fanden – wie in den letzten Jahren auch – Berücksichtigung.

In Bezug auf den Bereich der Krankenhäuser hat die Gesundheitsministerkonferenz der Länder den Bund aufgefordert, kurzfristige Lösungen zu erarbeiten. Insoweit sind bei der

Planung des Landeshaushalts keine Erhöhungen bei den zu erwartenden Preissteigerungen der Energie- und Gaskosten berücksichtigt worden.

Im Bereich der existenzsichernden Leistungen ist allerdings eine überdurchschnittliche Preissteigerung bei der Warmmiete für das Jahr 2023 berücksichtigt worden (18,00 € anstatt bisher 6 € monatlich je Leistungsberechtigten).

Ansonsten liegen der Landesregierung keine näheren Informationen zu künftigen Haushaltsplanungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens vor.

Frage 15:

Wie viele Notstromaggregate oder Ähnliches existieren derzeit je Einrichtung zur Gewährleistung der Energieversorgung in den

I. Kliniken des Landes,

II. Pflegeeinrichtungen (Alten- und Behindertenhilfe) des Landes?

Wie viele Anschaffungen sind - insofern noch nicht erfolgt - derzeit je Einrichtung noch geplant und inwiefern plant die Landesregierung, dabei entsprechend zu unterstützen? Wie hoch beziffern sich gegebenenfalls Wartezeiten auf ein solches Gerät? Insofern dies nicht der Fall ist, warum?

Antwort zu Frage 15:

Zur Vorhaltung von Notstromaggregaten von Krankenhäusern wird auf die Antwort zu Frage 16 der Großen Anfrage zur Netzstabilität und Infrastruktur bei zunehmender Energieeinspeisung durch erneuerbare Energien und Zukunftstechnologien (LT-Drs. 8/1270) verwiesen.

In vollstationären Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe muss ein Notstromaggregat zur vorübergehenden Notstromversorgung aufgrund bauordnungsrechtlicher Zulassungsvoraussetzungen regelmäßig vorhanden sein. Denn sicherheitstechnische Anlagen (Sicherheitsbeleuchtung, Rauchabzugseinrichtungen, Alarmierungs- und Sprinkleranlagen) müssen über eine vom Netz unabhängige Ersatzstromquelle versorgt werden können.

Ansonsten sind die Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen

Qualitätsmanagements nach §113 SGB XI in der vollstationären Pflege zu berücksichtigen. Danach haben die Träger entsprechender Einrichtungen ein Krisenkonzept in Absprache mit den Gefahrenabwehrbehörden und einen Pandemieplan entsprechend den Vorgaben der Gesundheitsbehörden vorzuhalten. Der Träger ist im Rahmen des internen Qualitätsmanagements dafür verantwortlich, Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen festzulegen, im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen durchzuführen, in ihrer Wirkung zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Bestandteil des Krisenkonzepts sind auch Festlegungen zur Beschaffung und Bevorratung von sächlichen Ressourcen, beispielsweise erforderliche Produkte und Dienstleistungen wie Schutzausrüstung, Trinkwasser und Nahrung sowie Notstromversorgung.

Die Anzahl der Notstromaggregate oder ähnlicher Systeme zur Gewährleistung der Energieversorgung in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe wird durch die Landesregierung nicht erhoben.

Frage 16:

Wie viele Wärmepumpen oder Ähnliches existieren derzeit je Einrichtung zur Gewährleistung der Energieversorgung in den

I. Kliniken des Landes,

II. Pflegeeinrichtungen (Alten- und Behindertenhilfe) des Landes?

Wie viele Anschaffungen sind - insofern noch nicht erfolgt - derzeit je Einrichtung noch geplant und inwiefern plant die Landesregierung, dabei entsprechend zu unterstützen? Wie hoch beziffern sich gegebenenfalls Wartezeiten auf ein solches Gerät? Insofern dies nicht der Fall ist, warum?

Antwort zu Frage 16:

Eine Wärmepumpe ist eine Heizeinrichtung, die in der Umwelt gespeicherte thermische Energie nutzt, um ein Haus und das Trinkwasser zu erwärmen. Wärmepumpen sind besonders umweltfreundlich, da keine fossilen Energieträger verbrannt werden, sondern bereits vorhandene Wärme aus der Umwelt genutzt wird. Bei Neubauvorhaben wird auf diese umweltfreundliche Versorgung zurückgegriffen.

Bei Bestandeinrichtungen ist dies eher weniger der Fall. Eine genaue Anzahl der Vorhaltung an Wärmepumpen kann nicht genannt werden. Die Zahl dürfte gering ausfallen.

Die Anzahl der Wärmepumpen oder ähnlicher Systeme zur Gewährleistung der Energieversorgung in Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe wird durch die Landesregierung nicht erhoben.